

Aktenzeichen: 7 AZR 743/79

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 11. Mai 1983

- 7 AZR 743/79 -

I. Arbeitsgericht

Berlin

Urteil vom 19. Oktober 1978

- 19 Ca 22/77 -

II. Landesarbeitsgericht

Berlin

Urteil vom 23. März 1979

- 10 Sa 120/78 -

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Schadenersatz wegen Fürsorgepflichtverletzung

Gesetz:

BGB §§ 611, 252; ZPO §§ 287, 91 a

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Verantwortungslast bei entgangenem Verdienst; Schadenersatz wegen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Kostenausspruch berichtigt
durch Beschluß vom 4. Juli
1983

Kassel, 6. Juli 1983

Kreutzig, Reg.-Amtmann
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle des Bundesar-
beitsgerichts

7 AZR 743/79

10 Sa 120/78 Berlin

Verkündet am
11. Mai 1983

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !
URTEIL

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 1983 durch den Vorsitzen-
den Richter Bichler, die Richter Roeper und Dr. Becker sowie
die ehrenamtlichen Richter Hollmann und Dr. Kleemann für
Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Berlin vom
23. März 1979 - 10 Sa 120/78 - wird zu-
rückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision,
einschließlich des erledigten Teils.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der am 20. März 1935 geborene Kläger, der akademisch aus-
gebildeter Mineraloge ist, war in der Zeit vom 1. März 1973 bis
einschließlich 31. März 1977 auf der Grundlage von insgesamt
sieben befristeten Arbeitsverträgen bei der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) als wissenschaftlicher Angestellter be-
schäftigt. Gemäß § 2 der einzelnen Arbeitsverträge waren auf das
Arbeitsverhältnis der Parteien der Bundesangestelltentarifvertrag
(BAT) vom 23. Februar 1961 in Verbindung mit den Sonderregelun-
gen 2 y sowie die diese ergänzenden oder ändernden Tarifverträge
anwendbar. Mit Schreiben vom 13. Januar 1977 zeigte die BAM dem
Kläger an, sein Arbeitsverhältnis ende entsprechend dem am
30. Juni 1976 abgeschlossenen Arbeitsvertrag und dem 3. Nach-
trag vom 20. Dezember 1976 zum 31. März 1977.

Mit seiner am 8. Februar 1977 eingereichten Klage hat der
Kläger in erster Linie die Feststellung begehrt, sein Arbeits-
verhältnis ende nicht zum 31. März 1977, während er ferner
hilfsweise beantragt hat, die Beklagte zum Abschluß eines wei-
teren befristeten Arbeitsvertrages für das Projekt "Untersuchun-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gen zur Prüfung von Beton auf Frostwiderstand" zu verurteilen. Der Hauptantrag wurde durch Teilurteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 14. April 1977 - 19 Ca 22/77 - abgewiesen. Die vom Kläger eingelegte Berufung wies das Landesarbeitsgericht Berlin mit Urteil vom 31. Oktober 1977 - 10 Sa 28/77 - zurück. Die daraufhin eingelegte Divergenzrevision verwarf das Bundesarbeitsgericht mit Beschluß vom 21. März 1978 - 4 AZR 48/78 - als unzulässig.

Der Kläger, der nunmehr unter Stellung eines weiteren mit Schriftsatz vom 13. September 1978 angekündigten Hilfsantrags seinen vorerwähnten Hilfsantrag weiterverfolgt, hat vorgetragen, bei der Vereinbarung der befristeten Arbeitsverträge habe ihm der Leiter des Labors, Herr Dr.H , erklärt, er werde solange aus Fremdmitteln finanziert, bis für ihn eine Planstelle frei werde. Auch der Forschungsgruppenleiter, Professor S , habe ihm mehrfach versichert, ihn behalten zu wollen. Seine Einstellung und die jeweilige Verlängerung seines Arbeitsvertrages seien nach entsprechenden Absprachen mit Professor S bzw. Dr.H erfolgt und von der Verwaltung lediglich bestätigt worden. Er habe maßgeblich an der Ausarbeitung eines Antrags auf die Gewährung eines Forschungszuschusses vom 27. April 1976 mitgewirkt, in dem er namentlich als wissenschaftlicher Mitarbeiter aufgeführt worden sei. Während des Genehmigungsverfahrens hätten ihm Professor S und Dr.H mehrfach erklärt, er werde bei der BAM solange beschäftigt, bis das Forschungsvorhaben angelaufen sei. Im Falle der Bewilligung der Mittel werde er dann maßgeblich mit der Erfüllung des Forschungsauftrags für die vorgesehene Dauer von zwei Jahren be-



schäftigt werden. Nachdem Ende 1976 die Mittel für das Forschungsvorhaben bewilligt worden seien, habe er daher einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung im Rahmen dieses Forschungsprojekts. In der Unterzeichnung dieses Antrags durch die Verwaltungsspitze der BAM liege nämlich zugleich die verbindliche Zusage, ihn im Rahmen dieses Projekts zu beschäftigen. Nach den seinerzeitigen Erklärungen von Professor S sei mit ihm ein weiterer Arbeitsvertrag für das auf zwei Jahre in Ansatz gebrachte Forschungsprojekt nach Intervention der Verwaltung der Beklagten nur deswegen nicht abgeschlossen worden, weil er dann länger als fünf Jahre tätig geworden wäre und auf die nächste freie Planstelle hätte gesetzt werden müssen. Er habe auch im Hinblick auf die mit Professor S und Dr. H vor Abschluß der vorangegangenen befristeten Arbeitsverträge geführten Verhandlungen davon ausgehen dürfen, Professor S

sei bevollmächtigt gewesen, ihm eine weitere Beschäftigung für die Zeit des Forschungsvorhabens zuzusagen. Jedenfalls liege insoweit Duldungsvollmacht vor, durch die die Beklagte verpflichtet werde. Sein weiterer Hilfsantrag sei aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsabschluß gerechtfertigt. Hätte die Beklagte nämlich nicht bei ihm den Eindruck erweckt, er könne mit einer weiteren Vertragsverlängerung für die Zeit des Forschungsvorhabens rechnen, so hätte er sich rechtzeitig um eine andere Anstellung bemüht und monatlich mindestens 3.300,-- DM verdient. Insoweit werde zunächst ein Teilbetrag für drei Monate geltend gemacht.



Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, mit dem Kläger unter Voraussetzung der Zustimmung des Betriebsrats der Bundesanstalt für Materialprüfung, Unter den Eichen 87, 1000 Berlin 45, einen weiteren, befristeten Arbeitsvertrag für das Projekt "Untersuchungen zur Prüfung von Beton auf Frostwiderstand" abzuschließen,

sowie hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, an ihn 9.900,-- DM nebst 4 % Zinsen von jeweils 3.300,-- DM vom 3.4., 3.5. und 3.6. 1977 an zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, dem Kläger sei von Professor S oder Dr. H eine weitere Beschäftigung für das Forschungsprojekt zugesagt worden. Aus der Nennung des Klägers in dem Forschungsantrag könne dieser keine Zusage auf Beschäftigung im Rahmen dieses Projekts herleiten. Vor Aufnahme seiner Tätigkeit sei der Kläger auch darauf hingewiesen worden, der Fachbereich dürfe keine Einstellungszusagen erteilen. Der Kläger habe seine Arbeitsverträge jeweils in den Diensträumen der Personalverwaltung unterzeichnet, so daß sie auch nicht nach den Grundsätzen der Anscheins- und Duldungsvollmacht sich Erklärungen von Professor S zurechnen lassen müsse. Auch der hilfsweise geltend gemachte Schadenersatzanspruch sei unbegründet.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet: Eine verbindliche Zusage könne zwar den klägerischen Anspruch begründen, liege aber im Streitfall nicht vor. Auch unter dem Gesichtspunkt der Anscheins- und Duldungsvollmacht habe Professor S keine



die Beklagte verpflichtenden Erklärungen abgegeben. Schon dem Vortrag des Klägers sei nicht zu entnehmen, dieser habe ihm verbindlich eine Weiterbeschäftigung nach dem 31. März 1977 zugesagt. Auch der Forschungsantrag enthalte eine solche Zusage nicht, sondern stelle lediglich eine verwaltungsinterne Absichtserklärung dar, die arbeitsrechtlich ohne Bedeutung sei. Auch der hilfsweise geltend gemachte Schadenersatzanspruch sei unbegründet, da der Kläger sich nicht habe darauf verlassen dürfen, er werde auch für das geplante Forschungsvorhaben bei der Beklagten weiterbeschäftigt.

Die vom Kläger gegen das Urteil des Arbeitsgerichts eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der Revision hat der Kläger zunächst seine ursprünglichen Klageanträge weiterverfolgt. In der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 1983 haben beide Parteivertreter übereinstimmend erklärt, daß das streitgegenständliche Forschungsprojekt zwischenzeitlich abgeschlossen sei. Daraufhin haben beide Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache insoweit für erledigt erklärt. Der Kläger verfolgt mit der Revision nur noch den ursprünglich als Hilfsantrag gestellten Schadenersatzanspruch nunmehr als alleinigen Hauptantrag weiter, während die Beklagte die Zurückweisung der Revision beantragt.

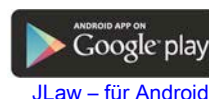
E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zu Recht angenommen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Kläger habe gegen die Beklagte keinen Schadenersatzanspruch wegen schuldhafter Verletzung ihrer Fürsorgepflicht.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung insoweit ausgeführt, der Kläger habe im Hinblick auf die in sämtlichen Arbeitsverträgen der Parteien vereinbarte Anwendung des BAT einschließlich der Sonderregelungen 2 y BAT nicht darauf vertrauen dürfen, die Beklagte werde mit ihm nach einer Beschäftigungsdauer von über vier Jahren noch einen weiteren befristeten Arbeitsvertrag über einen Zeitraum von zwei Jahren für die Dauer des Forschungsvorhabens abschließen. Nach der Protokollnotiz Nr. 2 der Sonderregelungen 2 y BAT sei nämlich der Abschluß eines Zeitvertrags für die Dauer von mehr als fünf Jahren unzulässig, so daß dem Kläger von Anfang an klar gewesen sein müsse, er dürfe von der Beklagten nicht länger als fünf Jahre als Zeitangestellter beschäftigt werden. Die Beklagte habe den Kläger auch rechtzeitig mit ihrem Schreiben vom 13. Januar 1977 auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. März 1977 hingewiesen. Unabhängig hiervon habe der Kläger die geltend gemachte Schadenshöhe nicht schlüssig dargelegt, da er nicht vorgetragen habe, wo er sich ansonsten mit Erfolg um eine neue Anstellung als Mineraloge zu den gleichen finanziellen Bedingungen wie bei der Beklagten hätte bewerben können.

2. Es kann offenbleiben, ob der Hauptbegründung des Landesarbeitsgerichts gefolgt werden kann, der Kläger habe schon mit Rücksicht auf die Protokollnotiz Nr. 2 zur SR 2 y BAT nicht darauf vertrauen dürfen, er werde von der Beklagten über den



31. März 1977 hinaus weiterbeschäftigt. Ebenso kann dahinstehen, ob der Kläger aus den von ihm behaupteten Erklärungen seiner Vorgesetzten im Jahre 1975, man wolle ihn für dauernd behalten, bzw. aus seiner namentlichen Nennung in dem Antrag auf Bewilligung von Forschungsmitteln vom 27. April 1976 auf eine weitere Beschäftigung bei der Beklagten über den 31. März 1977 hinaus vertrauen durfte oder nicht.

Die Zahlungsklage ist bereits deshalb unbegründet, weil der Kläger den geltend gemachten Verdienstaufschlagschaden von 9.900,-- DM weder dem Grunde noch der Höhe nach schlüssig dargetan hat.

Für die Darlegung des entgangenen Verdienstes muß die sich hierauf berufende Partei zwar nicht Tatsachen vortragen, die einen zwingenden Schluß auf den behaupteten Schaden zulassen. Es bedarf aber gemäß § 252 Satz 2 BGB in Verbindung mit § 287 ZPO des Nachweises von solchen Tatsachen, die den Schadenseintritt bzw. entgangenen Verdienst wahrscheinlich machen (vgl. BAG, Urteil vom 26. Februar 1976 - 3 AZR 215/75 - AP Nr. 3 zu § 252 BGB, unter 2 a der Gründe).

Selbst diesen geringen Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast genügt der Vortrag des Klägers nicht, da er sich lediglich darauf berufen hat, im Falle früherer Kenntnis von einer Beendigung seines Arbeitsverhältnisses mit der Beklagten zum 31. März 1977 hätte ihm mehr Zeit für eine Bewerbung auf eine andere Stelle in seinem Fachgebiet oder in einer benachbarten



Sparte zur Verfügung gestanden. Zu Recht vermißt das Landesarbeitsgericht Angaben über einen potentiellen Arbeitgeber, bei dem der Kläger sich zu einem früheren Zeitpunkt mit Erfolgsaussichten hätte bewerben können. Es fehlt auch ein schlüssiger Vortrag zur Höhe des angeblich entstandenen Verdienstausfalls. Hierzu hätte es der Darlegung bedurft, daß ein anderer Arbeitgeber dazu bereit gewesen wäre, den Kläger in der Zeit vom 1. April 1977 bis 30. Juni 1977 gegen eine monatliche Vergütung von mindestens 3.300,-- DM zu beschäftigen.

3. Da der vom Kläger geltend gemachte Schadenersatzanspruch nach alledem nicht schlüssig dargelegt ist, kann dahinstehen, ob dieser erstmals in seinem Schriftsatz vom 13. September 1978 bezifferte Anspruch nicht auch nach § 70 BAT in der bis zum 31. Dezember 1979 gültigen Fassung (geändert durch § 1 Nr. 19 des 45. Tarifvertrags zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 31. Oktober 1979 mit Wirkung ab 1. Januar 1980; vgl. Breier/Kiefer/Uttlinger, BAT, 5. Aufl., § 70 Vorbem. B) verfallen ist.

Die Revision war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

II. Hinsichtlich des erledigten Teils des Rechtsstreits war gemäß § 91 a ZPO lediglich noch über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Danach waren dem Kläger auch insoweit die Kosten aufzuerlegen, weil das Landesarbeitsgericht zu Recht einen Anspruch des Klägers auf Abschluß eines weiteren befristeten



ten Arbeitsvertrages für die Dauer des Forschungsprojekts "Untersuchungen zur Prüfung von Beton auf Frostwiderstand" verneint hat.

1. Die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe § 139 ZPO verletzt, ist unzulässig. Der Kläger hat in seiner Revisionsbegründung entgegen § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO keinerlei Tatsachen angegeben, die eine Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften ergeben könnten. Insbesondere hat der Kläger nicht, wie für eine Rüge der Verletzung des § 139 ZPO aber erforderlich, angegeben, welche Frage das Gericht hätte stellen sollen und wie er auf diese Frage geantwortet hätte (vgl. BAG, Urteil vom 23. Februar 1962 - 1 AZR 49/61 - AP Nr. 8 zu § 322 ZPO, zu I der Gründe).

2. Soweit das Landesarbeitsgericht den von Professor S

in Vollmacht für die Beklagte unterzeichneten Antrag auf Bewilligung von Forschungsmitteln vom 27. April 1976, in welchem der Kläger namentlich als wissenschaftlicher Mitarbeiter aufgeführt worden war, rechtlich dahingehend gewürdigt hat, er enthalte keine rechtsverbindliche Erklärung gegenüber dem Kläger, ihn für die Dauer des Forschungsprojekts zu beschäftigen, ist diese Auslegung revisionsgerichtlich nicht zu beanstanden. Die Revision verkennt, daß die Auslegung nichttypischer Willenserklärungen durch die Tatsachengerichte vom Revisionsgericht nur eingeschränkt daraufhin nachprüfbar ist, ob eine auf einem Verstoß gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze oder auf der Nichtberücksichtigung wesentlicher Umstände beruhende Verletzung der



gesetzlichen Auslegungsregeln gemäß §§ 133, 157 BGB vorliegt (vgl. BAG Urteil vom 27. Juni 1963 - 5 AZR 383/62 - AP Nr. 5 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß, unter I 1 der Gründe). Derartige Mängel sind aber von der Revision weder dargelegt noch ersichtlich.

Unabhängig hiervon übersieht die Revision, daß der Antrag allein an den Senator für Wirtschaft in Berlin gerichtet war, der Kläger also nicht Adressat der in dem Antrag enthaltenen Erklärungen war. Dann durfte der Kläger aber nicht davon ausgehen, die Beklagte wolle ihm gegenüber in diesem Antrag eine Willenserklärung abgeben. Ein schutzwürdiger Vertrauenstatbestand mit der Folge, daß die Beklagte sich ihr Verhalten als eine gegenüber dem Kläger abgegebene Willenserklärung im Sinne einer verbindlichen Zusage auf Abschluß eines weiteren befristeten Arbeitsvertrags zurechnen lassen müßte (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 42. Aufl., Einführung vor § 116, Anm. 4 b mit weiteren Nachweisen), ist daher im Streitfall nicht gegeben.

3. Entgegen der Auffassung der Revision hat das Landesarbeitsgericht - jedenfalls im Ergebnis - zutreffend verneint, die Beklagte sei durch Erklärungen von Professor S oder Dr. H gegenüber dem Kläger verpflichtet worden, mit ihm einen weiteren befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen. Wenn das Landesarbeitsgericht in seiner Hilfsbegründung ebenfalls wie bereits das Arbeitsgericht die nach den Behauptungen des Klägers Anfang 1975 von Professor S und Dr. H ihm gegenüber erklärten Äußerungen, ihn für dauernd behalten und bis zur



Genehmigung des Forschungsvorhabens weiterbeschäftigen zu wollen, als zu unbestimmt gewürdigt hatte, um daraus auf eine rechtsverbindliche Zusage auf Weiterbeschäftigung des Klägers für die Dauer des Forschungsprojekts nach dessen Genehmigung zu schließen, so ist diese revisionsgerichtlich nur eingeschränkt nachprüfbar. Die Würdigung nicht zu beanstanden. Die Vorinstanzen haben auch die Anforderungen, die an die Darlegung einer rechtsverbindlichen Zusage durch die Vorgesetzten des Klägers zu stellen sind, nicht überspannt. Auch die Revision hat insoweit keine Rechtsfehler aufgezeigt, sondern lediglich der Würdigung des Landesarbeitsgerichts eine eigene Wertung des Sachverhalts gegenübergestellt.

Ist aber weder von Professor S. noch von Dr. H. dem Kläger der Abschluß eines weiteren befristeten Arbeitsvertrags für die Dauer des Forschungsprojekts zugesagt worden, so kann offenbleiben, ob dahingehende Erklärungen der Vorgesetzten des Klägers, die unstreitig von der Beklagten bzw. dem BAM nicht zum Abschluß von Arbeitsverträgen bevollmächtigt worden waren, nach den Grundsätzen der Anscheins- und Duldungsvollmacht die Beklagte verpflichtet hätten.

Die Revision des Klägers hätte somit auch insoweit keinen Erfolg gehabt. Nach den Grundgedanken des Kostenrechts, daß der Unterlegene die Kosten zu tragen hat, entspricht es daher gemäß



-13-

§ 91 a ZPO der Billigkeit, die Kosten des Rechtsstreits auch hinsichtlich des erledigten Teils dem Kläger aufzuerlegen.

Bichler

Dr. Becker

Zugleich für den urlaubs-
abwesenden Richter am Bundes-
arbeitsgericht Roeper

Hollmann

Dr. Kleemann



7 AZR 743/79

10 Sa 120/78 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 4. Juli
1983 beschlossen:

Der Tenor des Urteils vom 11. Mai 1983 wird
von Amts wegen gemäß § 319 Abs. 1 ZPO berich-
tigt.

Die Kostenentscheidung lautet:

Der Kläger trägt auch die Kosten der Revision
sowie die Kosten des Rechtsstreits, soweit die
Hauptsache für erledigt erklärt worden ist.



[Draw - Gesetze und Urteile](#) Dr. Röhslé
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

